

7.1. Die Zeichnungen dürfen keinerlei Aufschriften, Erläuterungen und dergleichen enthalten. Zur Erleichterung des Verständnisses der zeichnerischen Darstellung sind in Ausnahmefällen kurze Erläuterungen, z. B. „Wasser“, „Dampf“, „geöffnet“, „geschlossen“, „Schnitt durch A-B“ gestattet. Elektrische Schaltungen, Blockschemata oder technologische Schemata können mehrere kurze Stichworte enthalten, die für das Verständnis erforderlich sind.

7.2. Zeichnungen sind mit nicht verwischbaren schwarzen Linien von gleichmäßiger Stärke und guter Deutlichkeit ohne Färbungen auszuführen.

7.3. Querschnitte sind durch Schraffierungen kenntlich zu machen, die die klare Erkennbarkeit der Bezugszeichen und der Grundlinien nicht beeinträchtigen dürfen.

7.4. Der Maßstab von Zeichnungen und die Deutlichkeit ihrer grafischen Ausführung müssen so sein, daß bei fotografischer Reproduktion mit einer linearen Verkleinerung bis zu  $\frac{2}{3}$  alle Einzelheiten ohne Schwierigkeiten zu unterscheiden sind. Um eine bessere Vorstellung von den Größenverhältnissen der auf den Zeichnungen dargestellten Gegenstände zu erhalten, ist in Ausnahmefällen der Maßstab zeichnerisch anzugeben.

7.5. Alle Ziffern, Buchstaben und Bezugslinien, die auf den Zeichnungen vorhanden sind, müssen deutlich und klar sein. Ziffern und Buchstaben dürfen nicht in Klammern, Kreise und Anführungszeichen gesetzt werden.

7.6. Jedes Element einer Zeichnungsfigur ist in der entsprechenden Proportion zu allen anderen Elementen dieser Figur auszuführen, außer in den Fällen, in denen eine unterschiedliche Proportion für eine deutlichere Darstellung der Figur notwendig ist.

7.7. Die Höhe der Ziffern und Buchstaben darf nicht unter 3,2 mm sein.

7.8. Auf einem Zeichnungsblatt können mehrere Figuren dargestellt werden. Wenn die Figuren, die auf zwei oder mehreren Blättern - dargestellt sind, eine einheitliche Figur bilden, sind sie so anzuordnen, daß diese Figur zusammengefügt werden kann, ohne daß irgendein Teil der Figuren, die auf den verschiedenen Blättern dargestellt sind, ausgelassen wird.

7.9. Die einzelnen Figuren auf den Zeichnungen sind fortlaufend mit arabischen Ziffern unabhängig von der Kennzeichnung der Blätter durchnummerieren.

7.10. Bezugszeichen, die nicht in der Beschreibung genannt sind, dürfen nicht auf den Zeichnungen angegeben sein und umgekehrt.

7.11. Ein und demselben Detail muß das gleiche Bezugszeichen entsprechen.

7.12. Wenn die Zeichnungen eine große Anzahl von Bezugszeichen enthalten, wird empfohlen, der Anmeldung ein gesondertes Blatt beizufügen, auf dem alle Elemente und ihre Bezugszeichen aufgeführt sind.

8.1. Die Zusammenfassung dient nur dem Ziel der technischen Information und muß enthalten:

- a) den Titel der Erfindung;
- b) das Gebiet, auf das sich die Erfindung bezieht;
- c) die Aufgabe, die durch die Erfindung gelöst wird;
- d) eine kurze Darlegung des Wesens der Erfindung, wie sie in der Beschreibung, im Anspruch sowie in den Materialien, die die Erfindung illustrieren, dargelegt ist;
- e) die möglichen Anwendungsgebiete der Erfindung;
- f) bei Erfindungen auf dem Gebiet der Chemie — sofern erforderlich — diejenige chemische Formel, die von den in der Anmeldung enthaltenen Formeln die Erfindung am besten charakterisiert;
- g) den Hinweis auf die Nummer der Zeichnungsfigur, die von den in der Anmeldung enthaltenen Zeichnungsfiguren die Erfindung am besten darstellt.

8.2. Die Zusammenfassung soll eindeutig sein. Es wird empfohlen, daß sie nicht mehr als 150 Wörter umfaßt. Die Zu-

sammenfassung soll keine Einschätzung hinsichtlich der Qualität oder des Wertes der Erfindung enthalten.

9. Bei der Durchführung der Prüfung einer Erfindung vor der Einreichung des Antrages auf Anerkennung des Schutzdokumentes wird der Umfang der zu berücksichtigenden Unterlagen in Übereinstimmung mit den Anforderungen bestimmt, die die nationale Gesetzgebung des Landes, in dem die Prüfung durchgeführt wird, an die Unterlagen stellt, die bei der vollständigen Prüfung der Erfindung auf sämtliche Erfindungsmerkmale berücksichtigt werden müssen.

10. Die im Absatz 4 von Artikel 3 des Abkommens vorgesehene Benachrichtigung ist gemäß beigefügtem Formblatt auszufertigen (Anlage 2).

11. Die Veröffentlichung über die vollständige oder teilweise Anerkennung der Schutzdokumente erfolgt im offiziellen Bulletin des Amtes für Erfindungswesen des Landes, in welchem das Schutzdokument anerkannt wird. Diese Veröffentlichung enthält einen Hinweis auf die Anerkennung des Schutzdokumentes, die Nummer des Schutzdokumentes, die Bezeichnung des Ursprungslandes der Erfindung, die Angabe des Erfinders und Anmelders, den Titel der Erfindung, die Prioritätsangaben und die Klassifikationsangaben nach der Internationalen Patentklassifikation. In der Veröffentlichung, die die Anerkennung des Schutzdokumentes für eine Zusatz-erfindung betrifft, ist ein Verweis auf die Nummer des Hauptschutzdokumentes und den Beschluß über dessen Anerkennung anzuführen.

12. Wurde entsprechend dem nach der nationalen Gesetzgebung festgelegten Verfahren ein Beschluß über die Nicht-erkennung des Schutzdokumentes gefaßt, so kann hierüber im offiziellen Bulletin des Amtes für Erfindungswesen des Landes, in dem der Beschluß gefaßt wurde, eine Veröffentlichung vorgenommen werden.

Diese Veröffentlichung enthält einen Hinweis auf die Nicht-erkennung des Schutzdokumentes unter Bezugnahme auf den gefaßten Beschluß, die Nummer des Schutzdokumentes, die Bezeichnung des Ursprungslandes der Erfindung, die Klassifikationsangaben nach der Internationalen Patentklassifikation, die Angabe des Erfinders und des Anmelders sowie den Titel der Erfindung.

13. Eine Veröffentlichung, die Beschlüsse betrifft, die im Ergebnis der nachträglichen Prüfung gefaßt wurden, erfolgt, wenn diese Beschlüsse den Umfang der Erfindung, der im Schutzdokument genannt ist, einschränken oder eine Zurückweisung der Anerkennung des Schutzdokumentes beinhalten, entsprechend dem in der nationalen Gesetzgebung des Landes festgelegten Verfahren, das den Antrag auf Anerkennung des Schutzdokumentes erhalten hat.

### Anlage 1

zu den Regeln

Antrag" Nr. \_\_\_\_\_

(Datum)

auf Anerkennung des Schutzdokumentes

(Bezeichnung des Schutzdokumentes und des Ursprungslandes der Erfindung)

(Nr. des Schutzdokumentes)

Früher eingereichter Antrag auf Anerkennung des Hauptschutzdokumentes vom \_\_\_\_\_

(Datum)

bzw. Beschluß über die Anerkennung des Hauptschutzdokumentes vom \_\_\_\_\_

(Datum)